

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0099/2006

Abteilung: Kindertagesstätten

Bearbeiter/in: Völcker Claudia

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	20.06.2006	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Neufestsetzung der Geldleistung für Tagespflegepersonen

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

B e s c h l u s s :

Die Geldleistung für Tagespflegepersonen setzt sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wie folgt zusammen:

1. Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII),
pauschaliert mit 10,00 € je Kind und Monat.
2. Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII),
gestaffelt nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson mit
2,00 € je Stunde ohne Zusatzqualifikation,
2,40 € je Stunde mit Grundqualifikation,
2,80 € je Stunde mit Grund- und Aufbauqualifikation
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII); pauschaliert mit 6,60 € je Monat und Tagespflegeperson
4. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Altersversicherung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII),
pauschaliert mit 0,19 €/Stunde für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation,
0,23 €/Stunde für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation,
0,27 €/Stunde für Tagespflegepersonen mit Grund- und Aufbauqualifikation.

Begründung:

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG – (in Kraft getreten am 1. Januar 2005) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK (in Kraft getreten am 1. Oktober 2005) ergeben sich wesentliche Änderungen für den Bereich der Kindertagespflege.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.